

Verbandssatzung des Wasserverbandes Harz-Heide (Stand: 01.01.2023)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Harz-Heide hat am 15.12.2022 die
1. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Harz-Heide in der zurzeit gültigen
Fassung vom 28.04.2022 beschlossen und diese wie hier niedergelegt gefasst:

Verbandssatzung des Wasserverbandes Harz-Heide

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in
der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden
weiblichen bzw. diversen Sprachform

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Gebiet,	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Aufgabe	3
§ 4	Verbandsunternehmen	4
§ 5	Verwaltungsorganisation	4
§ 6	Verbandsschau	4
§ 7	Verbandsorgane	4
§ 8	Verbandsversammlung	4
§ 9	Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 10	Sitzung der Verbandsversammlung	5
§ 11	Beschlussfassung in der Verbandsversammlung	5
§ 12	Gemeinwohlorientierung	6
§ 13	Zusammensetzung des Vorstandes	6
§ 14	Bildung des Vorstandes	6
§ 15	Amtszeit des Vorstandes	6
§ 16	Aufgaben des Vorstehers	6
§ 17	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 18	Sitzung des Vorstandes	7
§ 19	Beschlussfassung im Vorstand	7
§ 20	Niederschriften	7
§ 21	Geschäftsführung	8
§ 22	Wirtschaftsplan	8
§ 23	Wirtschaftsführung	8
§ 24	Prüfung des Jahresabschlusses	8
§ 25	Entlastung des Vorstandes	9
§ 26	Beiträge	9
§ 27	Beitragsverhältnis	9
§ 28	Rechtsbehelfe	9
§ 29	Änderung der Satzung	9
§ 30	Aufsicht	10
§ 31	Zustimmung zu Geschäften	10
§ 32	Anordnungsbefugnis	10
§ 33	Verschwiegenheitspflicht	10
§ 34	Bekanntmachung	11
§ 35	Inkrafttreten	11
§ 36	Verbandsgremien	11
	Verbandskarte	12
	Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Harz-Heide	13
	Nachrichtliches Verzeichnis gemäß § 1, Nr. 5 der Kommunen die dem Wasserverband Peine die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen haben	14

§ 1 Name, Sitz, Gebiet,

1. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578). Er führt den Namen "Wasserverband Harz-Heide".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Peine.
3. Das Verbandsgebiet ergibt sich auch aus der als Anlage I zur Satzung beigefügten Karte, wobei das Gebiet bis zur inneren Kante der die Grenze kennzeichnenden Linie reicht.
4. Der Verband führt ein Dienstsiegel, es besteht aus dem Namen des Verbandes in Umschrift und einem symbolischen Wasserhahn.

§ 2 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften.
2. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Dieses Verzeichnis ist Anlage II der Satzung.
3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (WVG). Abweichend von § 24 WVG kann die Mitgliedschaft durch übereinstimmende Erklärung des Mitglieds und des Wasserverbands Harz-Heide mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Die Aufhebungsvereinbarung muss auch eine Auseinandersetzungsvereinbarung enthalten, die insbesondere das Vermögen inkl. Verbindlichkeiten, das Personal, die vertraglichen Verpflichtungen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Befugnisse sowie z. B. etwaige Anlagen im Bau o. ä. betrifft. § 24 Abs. 1 S. 2 WVG bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern kann sich auch auf Teilflächen ihres Gebietes erstrecken.
5. Verbandsmitglied des Wasserverbandes Harz-Heide für die Aufgabe des Hochwasserschutzes (s. § 3 Abs. 1 Buchst. a) ist der Wasserverband Peine für die Mitglieder die dem Verband die Aufgabe übertragen haben (nachrichtlich im Mitgliederverzeichnis gelisteten Kommunen). Die Übertragung der Aufgaben des Hochwasserschutzes durch andere Kommunen kann daher nur durch eine Mitgliedschaft im Wasserverband Peine erfolgen.

§ 3 Aufgabe

1. Ziel des Verbandes ist die Nutzung von Synergieeffekten bei der Durchführung von Projekten im Hochwasserschutz und der Gewässerentwicklung. Der Verband hat dabei die Aufgabe
 - a) des Hochwasserschutzes, insbesondere die Umsetzung, der Betrieb und die Planung von technischen HWS Maßnahmen mit und ohne Kommunalgrenzen übergreifender Schutzwirkung, soweit ihm dies im Einzelfall vom Wasserverband Peine übertragen worden ist,
 - b) der Funktionsübernahme zur Durchführung der Gewässerunterhaltung, Gewässerentwicklung oder des Gewässerausbaus soweit ihm dies von Mitgliedern, die diese Aufgabe haben, übertragen worden ist (§ 2 Nr. 14 WVG).
2. Der Verband kann für Mitglieder Rechte und Pflichten in einem anderen Verband wahrnehmen. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.
3. Der Verband kann auch Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für Dritte und Mitglieder übernehmen, soweit sie mit der Aufgabe gem. § 3 Abs. 1 abgedeckt werden.
4. Vereinbaren der Verband und ein oder mehrere Verbandsmitglieder, dass die Durchführung einer (Teil-)Aufgabe des Verbandes für ein Mitglied mindestens zwölf Monate nicht durchgeführt werden soll (Ruhe der Aufgabendurchführung), so ist der genaue Zeitraum zu vereinbaren. Das Mitglied bleibt auch in dieser Zeit verpflichtet, Beiträge für die Fixkosten des Verbandes zu entrichten.

5. Die Aufgabendurchführung ist durch den Verband mit seinen Mitgliedern im Benehmen abzustimmen.

§ 4 Verbandsunternehmen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben oder mit anderen gemeinsam betreiben.
2. Sämtliche der den Aufgaben zuzuordnenden Grundstücke und Anlagen verbleiben beim jeweiligen Eigentümer. Die Mitglieder stellen sicher, dass die benötigten Flächen für die Dauer der Mitgliedschaft kostenfrei zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen. Der jeweilige Eigentümer und der Verband können Abweichendes vereinbaren.
3. Der Verband kann zur Durchführung seiner Aufgabe die benötigten Grundstücke oder Rechte an Grundstücken erwerben.
4. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Verbandes, der von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Der Plan und das Unternehmen können nur auf Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden.
5. Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben an Gesellschaften und an deren Zusammenschlüssen beteiligen, wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung des Verbandes begrenzt.

§ 5 Verwaltungsorganisation

Der Wasserverband Harz-Heide bedient sich der Einrichtungen, der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellt der Wasserverband Peine dem Wasserverband Harz-Heide in Rechnung. Die Bereitstellung ist durch den Wasserverband Peine jederzeit sicherzustellen.

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7 Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand

§ 8 Verbandsversammlung

1. Die Vertretung der Verbandsmitglieder nimmt die Verbandsversammlung wahr.
2. Jedes Verbandsmitglied entsendet zu den Verbandsversammlungen einen Vertreter.
3. Jedes Verbandsmitglied, ist stimmberechtigt.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere für:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Wahl des Vorstehers und seiner Stellvertreter.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festlegung der Ordnung über die Zahlung von Sitzungsgeldern und der Wegstreckenentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandes.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Beschluss über die Aufnahme als Mitglied sowie die Aufhebung der Mitgliedschaft durch Vereinbarung (§ 2 Abs. 3 dieser Verbandssatzung).
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite Wasserverbandes Harz-Heide im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
2. Jährlich ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der Verbandsvorsteher hat auf Antrag der Verbandsmitglieder eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird. Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
3. Zu den Verbandsversammlungen lädt der Verbandsvorsteher bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, ein.
4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das von den Mitgliedern des Wasserverbandes Harz-Heide im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr zu zahlen war. Auf je angefangene 1.000 Euro entfällt eine Stimme. Für neue Mitglieder wird für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft die Stimmen auf Basis der im Wirtschaftsplan voraussichtlich festgelegten Einnahmen festgelegt.
3. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens und der Verbandsaufgabe ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

§ 12 Gemeinwohlorientierung

Der Verband dient dem öffentlichen Wohl. Er strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden, der auch Verbandsvorsteher ist, und den Vertretern der Mitglieder zusammen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme des Wasserverbandes Peine, stellen ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter. Der Wasserverband Peine stellt für jedes Mitglieder, dass dem Verband die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen hat, ein Vorstandsmitglied.
3. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenentschädigung und die Erstattung von Verdienstaussfall. Über die Höhe der Sitzungsgelder, und der Fahrtkostenentschädigung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14 Bildung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
2. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wird für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Aufgaben des Vorstehers

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Er bereitet mit der Geschäftsführung die Vorstandsbeschlüsse vor und überwacht deren Ausführung.

2. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Nachweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sofern sie nicht notariell beurkundet werden. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht einer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht nach dem Gesetz oder der Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
4. die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

§ 18 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite des Wasserverbandes Harz-Heide im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter.
2. Jährlich ist mindestens eine Sitzung zu halten.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls zu laden.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 20 Niederschriften

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer teilgenommen hat, welche Inhalte verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.

2. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen, eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 21 Geschäftsführung

1. Der Verband hat eine Geschäftsführung die aus dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern des Wasserverbandes Peine besteht.
2. Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung.
3. Der Geschäftsführung ist Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) erteilt.
4. Die Geschäftsführung führt ihre Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung aus.

§ 22 Wirtschaftsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge, falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne sind für die einzelnen Mitglieder gesondert aufzustellen.
3. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen. War die Verbandsversammlung in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, ruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Wirtschaftsführung

Für den Wirtschaftsplan des Verbandes gelten abweichend von der Landeshaushaltsordnung (LHO) § 105 Abs. 1, die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Satz 2 letzter Halbsatz nicht..

§ 24 Prüfung des Jahresabschlusses

1. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des vergangenen Wirtschaftsjahres nach den Bestimmungen der EigBetrVO vom 27.01.2011 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 S. 21 ff.) auf.
2. Die Prüfung nimmt die Prüfstelle vor.
3. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
 1. zu prüfen,
 - a) ob nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

4. das Ergebnis der Prüfstelle (den Prüfbericht) sind an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
5. Der Vorstand kann eine weitere von ihm zu bestimmende Stelle mit einer Prüfung der Geschäftsführung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beauftragen.

§ 25 Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
3. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht nur insoweit, als dass die Verbandsmitglieder einen Vorteil haben oder der Verband ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
4. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 27 Beitragsverhältnis

1. Die Beiträge (einschließlich der Kapitalkosten) werden für jedes Mitglied gesondert im Rahmen der Jahresrechnung ermittelt. Die Verteilung der Beitragslast erfolgt nach dem Vorteilsmaßstab. Auf die zu tragenden Kosten sind im Voraus Abschläge im ¼-jährlichen Rahmen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten des Jahres festzusetzen und zu Beginn des Quartals in Rechnung zu stellen. Die Zuständigkeit hierfür obliegt der Geschäftsführung.
2. Der Verband kann von seinen Mitgliedern weitere gesonderte Beiträge zur Deckung einer Kapitalumlage bzw. Betriebsmittelumlage erheben, wenn dies zur ordnungsgemäßen Fortführung seiner Aufgaben notwendig ist. Der Beitrag ist von den Mitgliedern des Betriebszweiges zu erheben, von denen die Kapitaldefizite verursacht worden sind, sofern dies nachweisbar ist.
3. Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet.
4. Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
5. Die Verbandsversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 28 Rechtsbehelfe

Für Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29 Änderung der Satzung

1. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

2. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 30 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 31 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. € überschreiten und für Darlehen, die die Gesamtsumme von insgesamt 30 Mio. € im Wirtschaftsjahr übersteigen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.

§ 33 Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden verbandsinternen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34 Bekanntmachung

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

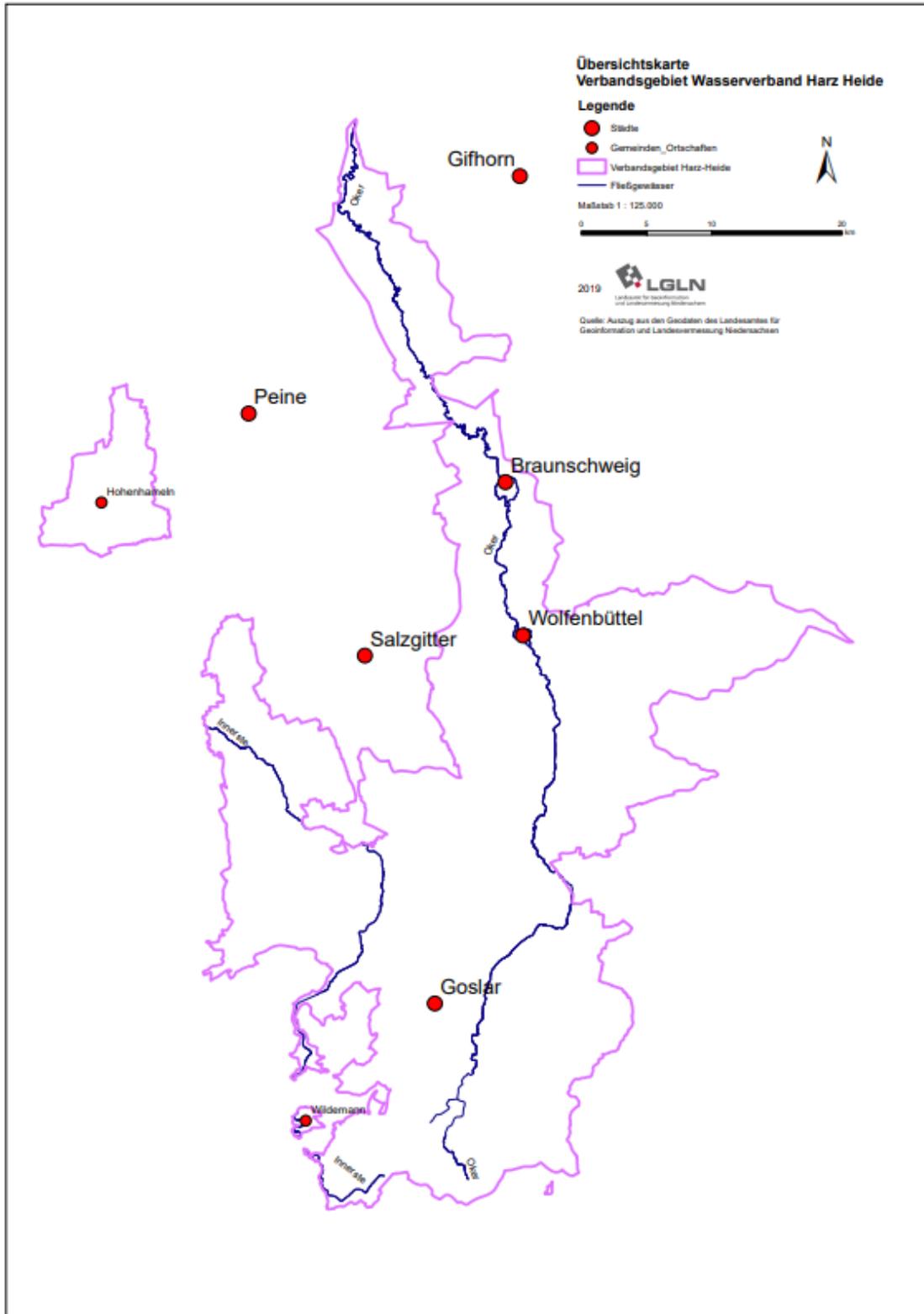
§ 35 Inkrafttreten

1. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung der Zeit und des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann
2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 36 Verbandsgremien

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung. Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Wasserverband Harz-Heide und dem Wasserverband Peine wird den Verbänden eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB erteilt.

Verbandskarte



**Mitgliederverzeichnis
des Wasserverbandes Harz-Heide
(Stand: 28.05.2022)**

1. Wasserverband Peine
2. Unterhaltungsverband Oker (Nr. 39)

Nachrichtliches Verzeichnis gemäß § 1, Nr. 5 der Kommunen die dem Wasserverband Peine die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen haben:

Samtgemeinde Baddeckenstedt
Bergstadt Clausthal-Zellerfeld
Samtgemeinde Elm-Asse
Stadt Goslar
Gemeinde Hohenhameln
Stadt Langelsheim
Gemeinde Liebenburg
Samtgemeinde Lutter am Barenberge
Samtgemeinde Oderwald
Gemeinde Schellerten
Gemeinde Schladen-Werla
Stadt Wolfenbüttel (teilweise)